**Bekanntmachung**

**der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein**

**nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Josef Martin beantragt die Genehmigung zur Erweiterung der Einfahrtsmole im Osten des Sportboothafens mit angegliedertem Reparaturbetrieb am Fehmarnsund auf Fehmarn. Die Erweiterung der Außenmole soll als Schüttsteinmole errichtet werden. Der Anschlusspunkt befindet sich am Ende der vorhandenen östlichen Mole.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 139 Landeswassergesetz (LWG).

Für das Vorhaben war gemäß § 3 c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.12 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG SH) ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen möglich. Die Unterlagen können bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Eutin, 02.04.2013